

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 275

ausgegeben am 6. Juli 2023

Kundmachung vom 4. Juli 2023 des Beschlusses Nr. 168/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 10. Juni 2022
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 22. Juni 2022

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 168/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Daniel Risch
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 168/2022
vom 10. Juni 2022
zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1760 der Kommission vom 26. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Kriterien für die Bestimmung antimikrobieller Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XIII wird nach Nummer 22f (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1280 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"22g. 32021 R 1760: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1760 der Kommission vom 26. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Kriterien für die Bestimmung antimikrobieller Wirkstoffe, die der Behand-

lung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen ([ABl. L 353 vom 6.10.2021, S. 1](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1760 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 11. Juni 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen², oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 371/2021 vom 10. Dezember 2021³, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juni 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

1 [*Abl. L 353 vom 6.10.2021, S. 1.*](#)

2 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*

3 *Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.*